

Genehmigung

Gemäß § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174) wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Biebergemünd am 08. Dezember 1998 beschlossene Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) in der Gemeinde Biebergemünd, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hanau, den 12. Januar 1999



Der Landrat
des Main-Kinzig-Kreises
Im Auftrag

Rudel
Rudel
Oberamtsrat